

## Vertrag über die Weitergabe einer Zuwendung

Zur Durchführung des Förderprojekts „**Kommunale Digitallotsen**“ wird

zwischen

dem Städtetag Baden-Württemberg e.V.

Erstempfänger,

der Kommune

und

\_\_\_\_\_

Letztempfänger,

folgender Vertrag über

die Förderung **der Basisqualifizierung** von \_\_\_\_\_ Digitallotsen bei der Bildungseinrichtung \_\_\_\_\_

geschlossen:

### § 1 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Das Land Baden-Württemberg fördert die Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahme „Kommunale Digitallotsen“. Ziel ist eine flächendeckende Qualifizierung von sog. kommunalen Digitallotsen, so dass diese u. a. auf kommunaler Ebene Digitalisierungsmöglichkeiten aufzeigen und als Fachpersonen und Motivatoren neue Digitalisierungsprozesse anstoßen. Der Letztempfänger verwendet die Zuwendung, um bei ihm Beschäftigte als Kommunale Digitallotsen entsprechend der Anlage - Bildungsinhalte zu qualifizieren.
- (2) Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg als Zuwendungsgeber gewährt Zuwendungen für diesen Zweck als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Bei der Basisqualifizierung entspricht das 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 100,00 Euro pro Fortbildungstag und 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten aber maximal 50,00 Euro pro Fortbildungstag beim Aufbauprogramm.
- (3) Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den oben genannten Zweck bestimmt.
- (4) Für die Zuwendung wird ein Bewilligungszeitraum bis zum 31.08.2022 festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraums müssen sämtliche geförderte Maßnahmen durchgeführt und dafür die Zuwendung in voller Höhe in Anspruch genommen werden, das heißt angefordert sein.
- (5) Letztempfänger können nur die Kommunen in Baden-Württemberg sein.

## **§ 2 Vertragsgegenstand und -bestandteile**

- (1) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist die zweckbestimmte Weitergabe von Zuwendungen im Rahmen des oben genannten Landesprogramms auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide. Es handelt sich dabei um eine Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 12 VV zu § 44 LHO der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) (nachfolgend VV zu § 44 LHO).
- (2) Bestandteil dieses Vertrags sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die auch vom Letztempfänger einzuhalten sind.

## **§ 3 Höhe und Zweck der Zuwendungen**

- (1) Der Erstempfänger gibt die Zuwendungen aus dem oben genannten Zuwendungsbescheid an den Letztempfänger gemäß Nr. 12.1 VV zu § 44 LHO als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von maximal 40 v. H. der Ausgaben weiter. Die Förderung beträgt bis zu 450,00 Euro je kommunalem Digitallotsen, für die Basisqualifizierung bis zu 300,00 Euro und für das Aufbauprogramm bis zu drei Fortbildungstage zu je 50,00 Euro. Der Finanzierungsplan des Letztempfängers ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich bestimmt für die Grundqualifizierung und das Aufbauprogramm.
- (3) Eine Förderung setzt die Teilnahme an einer Fortbildung im Sinne der Anlage Bildungsinhalte voraus.

## **§ 4 Mittelabruf und Verwendungsnachweis**

- (1) Nach erfolgter Schulung und Vorlage des Verwendungsnachweises können die Mittel bis zum 31.08.2022 abgerufen werden.
- (2) Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist der Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.
- (3) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber dem Erstempfänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

## **§ 5 Pflichten des Letztempfängers**

- (1) Der Letztempfänger ist gegenüber dem Zuwendungsempfänger auskunfts- und mitwirkungspflichtig.

- (2) Wenn für den Letztempfänger erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß der Konzeption nicht möglich oder gefährdet ist, muss er den Erstempfänger – auch unaufgefordert – unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (3) Der Letztempfänger verpflichtet sich sämtliche die Mittelverwendung betreffenden Informationen so frühzeitig wie möglich zur Verfügung zu stellen, dass der Erstempfänger jederzeit vollumfängliche Angaben auch zu den weitergeleiteten Mitteln machen kann.
- (4) Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

## **§ 6 Prüfungsrecht**

- (1) Der Erstempfänger ist verpflichtet, die Abwicklung der Maßnahme beim Letztempfänger zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel gemäß Nr. 6.6 ANBest-P zu prüfen. Die Abwicklung der Prüfung schließt die in Absatz 2 genannten Maßnahmen ein.
- (2) Der Letztempfänger erkennt gemäß Nr. 7.1 ANBest-P die Berechtigung des Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und des Rechnungshofs gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 LHO an, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist gemäß Nr. 12.4.3 VV zu § 44 LHO insbesondere dann gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Letztempfänger den im Zuwendungsbescheid aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den Erstzuwendungsempfänger zurückzuzahlen.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt und die Rückzahlungsverpflichtungen an.

## **§ 8 Vertragsänderung**

Der Erstempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Nebenabsprachen und Datenschutz**

- (1) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

### **§ 10 Weitere Nebenbestimmungen**

- (1) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.
- (2) Auf Verlangen tritt der Erstempfänger etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg ab.
- (3) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg nicht möglich.
- (4) Teilnehmer/innen an der Qualifizierungsmaßnahme sind über die vom Land Baden-Württemberg gewährte Zuwendung zu informieren.
- (5) Bei Veröffentlichungen, Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Webinhalte, Berichte in Printmedien, Hörfunk, Fernsehen und Social Media) ist in geeigneter Form auf die Förderung im Rahmen der Digitalisierungsstrategie digital@bw durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hinzuweisen. Der Letztempfänger kann bereits bestehende Internetplattformen mit der Website [www.digital-bw.de](http://www.digital-bw.de) zu verlinken. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Digitalisierung bei anderen Stakeholdern gefördert wird.
- (6) Aus den Zuwendungsmitteln beschaffte oder hergestellte Gegenstände unterliegen einer Zweckbindung von drei Jahren.
- (7) Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen richtet sich nach § 246 BGB.

### **§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationsteilnehmer in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für einen Zeitraum bis zum 31.08.2022, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum laut Zuwendungsbescheid beziehen.

### **§ 12 Vertragsausfertigung und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.

#### **§ 14 Bevollmächtigung für Verwendungsnachweis und Mittelanforderung**

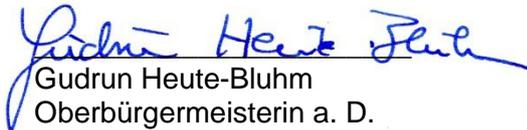
Die Kommune bevollmächtigt nach § 167 Absatz 1 Alternative 2 BGB die oben genannte Bildungseinrichtung, nach Teilnahme Ihrer Beschäftigten einen Verwendungsnachweis und eine Mittelanforderung gegenüber dem Erstempfänger abzugeben.

#### **§ 15 Empfangszuständigkeit für Zahlung**

Die Kommune willigt nach § 362 Absatz 2 in Verbindung mit § 185 Absatz 1 BGB ein, dass der Erstempfänger seine Zahlungsverpflichtung nach § 3 dieses Vertrages durch Zahlung gegenüber der Bildungseinrichtung erfüllt.

Erstempfänger  
Datum, Unterschrift

Letztempfänger  
Datum, Unterschrift

  
Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.

\_\_\_\_\_  
Kommune

#### **Anlagen**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Bildungsinhalt

## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
  - 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
  - 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
  - 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TV-L und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Anwendung der »Kann-Regelungen« des TV-L und der für das Land maßgeblichen sonstigen Tarifverträge sind die diesbezüglichen Festlegungen für die vergleichbaren Beschäftigten des Landes Vergleichsmaßstab. Den TV-L und die für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträge übersteigende Ausgaben des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig.
  - 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
  - 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
2. Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel
  - 2.1 Wenn nach der Bewilligung
    - sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
    - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
    - neue Deckungsmittel hinzutreten,ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge – ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen – zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar
    - 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
    - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.
  - 2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
  - 2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung

- 2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;
  - 2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
  - 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.3 gelten nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 1000 Euro beträgt; bei Vollfinanzierung gelten sie uneingeschränkt.
3. Vergabe von Aufträgen
- 3.1 Wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden
    - 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
    - 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A),
    - 3.1.3 die Mittelstandsrichtlinien der Landesregierung für öffentliche Aufträge.
  - 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. den Abschnitt 2 der VOL/A sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
  - 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 4.1 genannten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Zuwendungsgeber Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers  
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
  - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nummer 2),
  - 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können,
  - 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
  - 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Verwendungsnachweis
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 6.5 Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen- und Ausgabenbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Ein zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen und mit summarischer Darstellung der eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans ist zulässig
  - 6.6.1 bei Festbetragsfinanzierung,
  - 6.6.2 bei der Bemessung des Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen oder Richtwerten, oder
  - 6.6.3 wenn die Zuwendung 5000 Euro nicht übersteigt.
- 6.7 Zwischennachweise (Nummer 6.1 Satz 2) sind entsprechend Nummer 6.6 zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Bei unbaren Auszahlungen kann auf die Angabe des Zahlungstages und auf den Zahlungsbeweis verzichtet werden, wenn die Auszahlung anhand der Buchführung nachgewiesen werden kann.
- 6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. auch Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 6.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der

Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 7.1) nach Nummer 6.10 aufbewahren und ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.9 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

## 7. Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.11 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Ggf. ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers beizufügen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

## 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vgl. Nummer 5.4) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder

8.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).

8.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. auch § 49a LVwVfG).

8.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (z. B. Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49a LVwVfG und Nummer 8.5 wird verwiesen.

## 9. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

9.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

9.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Verwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

## **Anlage – Bildungsinhalte**

### **Mindestprogramminhalte der Basisqualifizierung der kommunalen Digitallotsen:**

- Welche Bedeutung und Potenzial hat die Digitalisierung auf kommunaler Ebene?
- Was genau sind die Fähigkeiten, die Verwaltungen aufbauen müssen, um die digitale Transformation aktiv gestalten zu können?
- Welche kommunalen Handlungsfelder gibt es in einer digitalen Kommune? Welche sind Inhalt der Digitalisierungsstrategie des Landes Baden-Württemberg?
- Welche digitalen Leistungsangebote gibt es bereits in Kommunen?
- Inwiefern können Service, Leistungsfähigkeit, Transparenz und Effizienz der Verwaltung gesteigert und die Arbeitsbedingungen verbessert werden?
- Welches Potenzial haben offene Daten auf kommunaler Ebene und wo und wie wird dieses bereits genutzt?
- Wie erstelle/entwickle ich eine digitale Agenda/Strategie ohne weitere Insellösungen in der bestehenden IT zu erreichen und damit die Komplexität zu erhöhen?
- Welche Technologietrends sind für die Kommunen von Bedeutung?
- Wie erkenne ich Bedarfe und entwickle vorausschauende Lösungen und kann so Verwaltungsprozesse optimieren?
- Wie kann ich in der Kommunalverwaltung Daten schützen?
- Wie kann ich mit Hilfe von Change-Management Methoden meine Kolleginnen und Kollegen auf dem Weg ins digitale Zeitalter mitnehmen?
- Was erwarten die Bürgerinnen und Bürger von einer digitalen Kommune? Wie verhindere ich den Ausschluss bestimmter Personengruppen aufgrund der Digitalisierung?
- Wie kann ich Innovationskompetenz entwickeln?
- Welche Aufgabe habe ich als kommunaler Digitallotse und Multiplikator?
- Welche Möglichkeiten gibt es, sich mit anderen kommunalen Digitallotsen in Baden-Württemberg zu vernetzen?

### **Mindestprogramminhalte des Aufbauprogramms der kommunalen Digitallotsen:**

#### **Mögliche Vertiefungsthemen:**

##### 1. Digitale Verwaltung

- Arbeit 4.0 – Einsatz von neue Organisationsformen
- Vertiefung der psychologischen Grundlagen der Kommunikation
- Vertiefung Change Management
- Verankerung und Steuerung von Wissensmanagement
- IT-Recht
- Trendanalysen

- Auswirkungen der Digitalisierung auf Führungskräfte und ihre Assistenz
- Starke Prägung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Digitalisierung
- Digitale Herausforderungen für Rechnungswesen, Controlling und Finanzen
- Innovative Lernlösungen für die neue Arbeitswelt
- Soft Skills als zentrale Kompetenz in der digitalen Arbeitswelt
- Projektmanagement und Change Management für die digitale Transformation
- Innovative Ideenfindung durch dauerhafte Motivation der Mitarbeitenden in der Verwaltung für zukünftige digitale Herausforderungen
- Schaffung von dauerhaften Angeboten zur Vermittlung der erforderlichen digitalen Kompetenzen
- Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Verwaltung
- Intelligente und digitale Vernetzung der Verwaltung oder
- Gezielte Maßnahmen zur Unterstützung des Veränderungsprozesses

## 2. Digitale Stadt/Gemeinde/Landkreis

- Digitale Transformation nachhaltig gestalten
- Mobilität und Digitalisierung
- Einsatz von interaktiven Kommunikations- und Management-Systemen
- Bürgerbeteiligung mit interaktiven Eventformaten
- Intelligente Gesundheitsnetze
- Digitale Infrastruktur
- Potentiale von ortsbasierten Daten für die Stadtentwicklung
- Digitale Barrierefreiheit
- Sichere Kommunikation
- Übertragung von Digitalisierungsprozessen von Kommunen für Kommunen
- Einrichtung und Betrieb von digitalen Testfeldern
- Vernetzung der Stakeholder vor Ort zu den Themen der Digitalisierung oder
- Qualifizierte Beratungsunternehmen.